

Spitzen-Entwürfe»; Herausgeber: Voigtl. Metropole (Verlag von C. F. Schulz & Co. in Plauen i. V.).

Auch eine Reihe stattlicher und schöner Architekturwerke birgt die Ausstellung. Heute seien davon angeführt: »Das Ministerialgebäude und Dresdens Dienstgebäude für die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz«, erbaut in den Jahren 1900—1904 von Geheimem Baurat E. Waldow, herausgegeben von der Bauleitung unter Mitwirkung des Architekten Professor Tscharman, beschreibender Text von D. Makowsky; 58 Textabbildungen und 43 Lichtdrucktafeln (J. M. Gebhardt's Verlag in Leipzig); — »Alt-Nürnberg's Profan-Architektur«, ein Bild ihres geschichtlichen Verdegangs mit Berücksichtigung der Stadtbefestigung, Straßenbilder und Brunnen, mit 115 Lichtdrucktafeln und erläuterndem Text von Dr. Fritz Traugott Schulz (Verlag von Gerlach & Wiedling) in Wien und Leipzig); — »Unterfranken«, eine Streife auf Volkskunst und malerische Winkel in und um Unterfranken, nach photographischen Naturaufnahmen von Martin Gerlach, mit Text von O. Schwindrazheim (Verlag von Gerlach & Wiedling in Wien und Leipzig); — »Alt-Paris«, historische Bauten in Gesamtansichten und in ihren Einzelheiten. Photographische Aufnahmen nach der Natur mit illustriertem Text, herausgegeben von Egon Hefling. Erster Band: Romanisch-gotische Periode, 90 Tafeln in Lichtdruck (Verlag von Bruno Hefling G. m. b. H. in Berlin und New York); — »Bauern-Bauten« von F. K. Steinhart (Verlag von Seemann & Co. in Leipzig). — Als architektonische Einzelwerke wären dann noch zu nennen: »Die Denkmäler Berlins« in Wort und Bild nebst den Gedenktafeln und Wohnstätten berühmter Männer; ein kunstgeschichtlicher Führer von Hermann Müller-Bohn; 142 Illustrationen, 5 Wappen und 6 Tafeln (Verlag von J. M. Spaeth in Berlin); — sowie »Die attischen Grabreliefs«, herausgegeben im Auftrage der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien (Verlag von Georg Reimer in Berlin).

Von andern Gebieten seien noch genannt: das interessante Mappenwerk »Deutsch-Römische Landschaftsmalereien«, herausgegeben von Lichtenberg-Jaffe (Verlag von Desterheld & Co. in Berlin), mit Arbeiten von Dreber, Schirmer, Rottmann, Ludwig Richter u. a., — und der höchst geschmackvoll ausgestattete »Wiener Künstler-Kalender« mit seinem geistvollen farbigen Bildschmuck (Verlag von M. Munt in Wien).

Ernst Riesling.

### Kleine Mitteilungen.

**Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag.** — Am 8. und 9. Juni 1907 waren in Dresden über 3000 Handlungsgehilfen, darunter (wie uns mitgeteilt wird) sehr viele Vertreter der Buchhandlungsgehilfenschaft, zum zehnten deutschen Handlungsgehilfentag versammelt. Die Versammlung hat eine lange Reihe von »Entschliehungen« gefaht. Wir beschränken uns darauf, im Nachstehenden deren Wortlaut zur Kenntnis zu bringen: (Red.)

#### Die Arbeitszeit in den Kontoren.

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag begrüht mit großer Freude und Genugtuung den fast einstimmig gefahten Beschluß des Deutschen Reichstags vom 16. April 1907, wonach die verbündeten Regierungen ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, geregelt werden sollen.

Der Handlungsgehilfentag gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß die verbündeten Regierungen diesem Ersuchen des hohen Reichstags baldigst Rechnung tragen werden, und stellt folgende Grundsätze für die Durchführung der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren auf:

1. Völlige Sonntagsruhe.
2. Höchstarbeitstag von 9 Stunden bei mindestens zweistündiger Mittagspause in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit, von 8 Stunden in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit; Angestellte (Gehilfen und Lehrlinge) unter 18 Jahren, sowie weibliche Arbeitskräfte je eine Stunde weniger.
3. Geschäftsschluß in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit spätestens um 7 Uhr, in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr.
4. Die Einführung des Sonnabendfrühschlusses mit zwingendem Recht ist durch den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, analog den Bestimmungen des § 139 f der Gewerbeordnung, zu ermöglichen.
5. Ausnahmen sind nur zulässig bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur vorgenommen werden müssen. (§ 105 c Ziffer 1—2 der Gew.-Ordn.)
6. Gesetzlicher ununterbrochener Urlaub von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr.
7. Die Vorschriften der §§ 139 g und h der Gewerbeordnung finden auf diese Kontorangestellten entsprechende Anwendung.

#### Sonntagsruhe.

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag begrüht die Erklärung, die der Vertreter der verbündeten Regierungen im Deutschen Reichstag am 10. April 1907 abgegeben hat, wonach eine Revision der Bestimmungen über die Sonntagsruhe stattfinden soll. Der Handlungsgehilfentag erneuert sein dringendes Verlangen nach einem entsprechenden Gesetzentwurf und gibt der Erwartung Ausdruck, daß darin die Forderung völliger Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Berücksichtigung finden wird.

#### Kaufmannsgerichte.

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag stellt mit Genugtuung fest, daß die Kaufmannsgerichte sich in steigendem Maße das Vertrauen aller beteiligten Kreise erworben haben. Der Handlungsgehilfentag hält den lückenlosen Ausbau des Netzes der Kaufmannsgerichte über das ganze Reich für dringend erforderlich und erwartet daher, daß die Verwaltungsbehörden durch die Errichtung von Bezirks- und Kreis-Kaufmannsgerichten dieses Bestreben fördern werden. Von den Landeszentralbehörden hofft der Handlungsgehilfentag, daß sie nach dem Vorbilde der bayerischen Regierung alle Bestrebungen zur Erweiterung des Kaufmannsgerichtsnetzes ihrerseits tatkräftig unterstützen werden.

Der Handlungsgehilfentag hält dagegen ein Bedürfnis für die Errichtung eines Reichskaufmannsgerichts (Reichsarbeitsgericht) nicht für vorliegend. Durch eine solche Berufungsinstanz für die kaufmannsgerichtliche und gewerbegerichtliche Rechtsprechung würde weder die erhoffte raschere Erledigung der Berufungsklagen noch die Vermeidung abweichender Urteile gewährleistet. Der Handlungsgehilfentag erblickt vielmehr in der Ausgestaltung des Handlungsgehilfenrechts und der bestimmten Fassung zweideutiger Gesetzesparagraphen (§§ 63, 74, 75 H.-G.-B. u. a.) die beste Gewähr für die Vereinheitlichung der Rechtsprechung über den Arbeitsvertrag.

#### Handels-Inspektoren.

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag hält nach wie vor an der Notwendigkeit der Einrichtung einer Handelsaufsichtsbehörde nach dem Vorbild der bewährten Gewerbeaufsicht fest. Er bedauert lebhaft die ablehnende Haltung des hohen Bundesrats und weist demgegenüber auf die neuern Veröffentlichungen, besonders auf Band 31 der Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes hin. Diese Veröffentlichungen beweisen, daß die für die Handelsangestellten erlassenen Schutzgesetze mehr als mangelhaft durchgeführt werden und daß die mit der Aufsicht betrauten behördlichen Organe fast überall so gut wie gänzlich versagt haben, eine Tatsache, die zu widerlegen bisher noch nicht einmal versucht worden ist.

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag schließt sich der Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes vom Dezember 1906 an die Ministerien der Einzelstaaten an und bittet diese, zunächst übergangsweise die Aufsicht über die Schutzgesetze für